Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) | Tattoo-Festival als Messe nach § 64 GewO

Autor	Beitrag
G.Schneider 17.07.2018 14:22	Hallo zusammen, wir haben erstmalig einen Antrag zur Festsetzung einer Messe als Tattoo-Festival für 2 Tage. Es werden voraussichtlich 50 Aussteller dabei sein. U.a. ist der Warenkreis auf Tattoo, Schmuck, Textil eingeschränkt. Bei wem fanden denn schon Tattoo-Messen statt und auf was ist hier speziell zu achten? Hygienevorschriften usw. Vielen Dank. MfG G. Schneider
Piano_ 18.07.2018 08:22	:moin: (Off-Topic: Ich bin denke ehrlich gesagt fast, dass man das nicht mal als Messe festsetzen kann. Fraglich ist für mich, ob hier wirklich gewerbliche Verbrauchre, Wiederverkäufer etc. angesprochen werden und nicht einfach nur der Endverbraucher? Ist das Angebot wirklich nahezu allumfassend (sind nationale oder gar internationale Tattoo Artists vertreten)? Ist die Messe nur an bestimmten Tagen dem Endverbraucher zugänglich? Oder wird das Ganze nicht dem Verkauf gewidmet, sondern nur der Unterhaltung - dann wäre das natürlich alles etwas einfacher. Aber bin da selbst noch nicht so erfahren und freue mich gern über eine Korrektur!) Ansonsten würde ich auch die Auflagen vor allem in hygienischer Sicht anpassen, vor allem mit Hinweis / in Anbetracht an DIN EN 17169 "Tätowieren – Sichere und hygienische Praxis". Das hier hilft Ihnen sicherlich auch weiter :) http://abstract.krankenhaushygiene.de/uploadreferate/974797a2f9e00e0c848a44a71e1877db.pdf

Autor	Beitrag
Der Kamener 18.07.2018 11:10	Wir haben hier Jahre 2016 so eine Veranstaltung bei uns gehabt, die von einem hier ansässigen Tattoo-Künstler organsiert wurde. Der Veranstalter betreibt hier ein gewerbliches Tattoo-Studio und ist durch seine (internationalen) Kontakte in dieser Szene angeregt worden, eine Tattoo-Veranstaltung (mit Rahmen-Programm) für zwei Tage durchzuführen. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen für diese Veranstaltung hatte der Veranstalter für seine Aussteller geregelt, dass nur vom ihm autorisierte Künstler für Piercing-Arbeiten zugelassen sind und dass jeder Tätowierer nach dem Hygienebestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu arbeiten hat, d.h. steril verpackte Arbeitsmaterialien (Nadeln, Griffstücke etc.), gelistete Desinfektionsmittel und ein aktueller Sterilisationsbericht des mitgebrachten Sterilisators mitzuführen ist; weiterhin hat er auf mögliche Kontrollen des Gesundheits- und Hygieneamtes hingewiesen. Wir haben die Veranstaltung „Endless-Summer-Tattoo-Convention“ als Spezialmarkt für „Tattookünstler, Tattooartikel, Piercing, Schmuck- und Accessoires, Kleidung, Air-Brush; es besteht die Möglichkeit, sich tätowieren und piercen zu lassen“ festgesetzt. Das Gesundheitsamt hat eine Durchschrift der Festsetzung bekommen. Der Veranstalter hat nach eigenen Worten (in einem Pressartikel) einigen Bewerber Absagen erteilt, da es ihm nicht darum ging, die Halle komplett zu füllen, sondern den Besuchern eine qualitativ hochwertige Auswahl an Künstlern zu präsentieren, weil man sich auch vor Ort tätowieren lassen kann.
Runge 18.07.2018 12:08	Hallo aus Bad Fallingbostel, auf jeden Fall würde ich mir ein möglichst konkretes Konzept vorlegen lassen, aus dem hervorgeht, welche Aussteller/Händler zugelassen werden sollen, welcher potentielle Kundenkreis angesprochen werden und wie das Ganze überhaupt ablaufen soll. Wurde dafür eine Halle angemietet? Eine Messe wäre, wie auch schon gesagt worden ist, nicht vorrangig an den Endverbraucher gerichtet. Und von einer Marktfestsetzung wäre doch ausschließlich der Handel mit Waren "über den Ladentisch" erfasst. Das Tätowieren selbst dürfte als Dienstleistung gar nicht darunter fallen. Also, ich hätte so auf den ersten Blick Probleme, diese Veranstaltung überhaupt so ohne Weiteres in dem Kapitel IV GewO unterzubringen. Regina Runge

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH